



Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Postfach 1121 - 24100 Kiel

Innenministerium des  
Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25

24171 Kiel

Landesreg. Schlesw.-Holst.  
Innenministerium  
24.03.04 12-13 613  
Posteingangsstelle  
Anlagen:

Ihr Zeichen / vom  
IV 61 -  
483.0222.141

Mein Zeichen / vom  
VIII 531 -  
452.2004-001 -

Telefon (0431)  
988-5557  
Herr Nannt

Datum  
27. März 2004

### Übernahme der Kosten für Dolmetscher im Rahmen der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 12. März 2004 unter dem Stichwort „Übernahme der Kosten für Dolmetscher im Rahmen medizinischer Behandlungen“ nehme ich aus Sicht des Fachreferates Sozialhilfe wie folgt Stellung:

Lassen Sie mich voranstellen, dass ich zu den Ausführungen der Übernahme der Kosten für Dolmetscher im Rahmen medizinischer Behandlungen Ihre Rechtsauffassung sowie die des Kreises Pinneberg teile.

Zum 01.01.2004 ist das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) in Kraft getreten. Eine Vielzahl von Leistungen, die bisher von der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert wurden, entfällt mit dem neuen Recht.

Diese Leistungen können zukünftig auch nicht mehr im Rahmen der Krankenhilfe nach den §§ 37, 38 BSHG gewährt werden, da die Voraussetzungen des Bundessozialhilfegesetzes insofern an den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gebunden sind. Insbesondere ist eine Übernahmemöglichkeit aus der Sozialhilfe durch die Streichung von § 38 Abs. 2 BSHG (Art. 28 GMG) nicht mehr möglich.

Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel  
(für Frachtsendungen)  
Telefon (0431) 988-0  
Telefax (0431) 988-5416  
E-Mail: Poststelle@SozMI.landsh.de

H Gablenzstraße:  
Linien: 11/12,  
21, 31, 32, 33, 34,  
100, 101, 200, 201, 210, 300

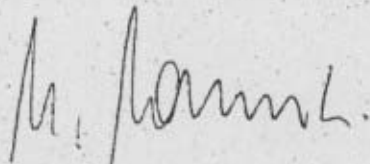
Zu Ihrer Frage der Übernahme der Kosten für Dolmetscher im Rahmen der Sozialhilfe und dort insbesondere bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe für Behinderte ist die zusätzliche Übernahme von Dolmetscherkosten grundsätzlich möglich. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wird gewährt, weil diese Personen sich in einer besonderen Lebenssituation befinden und unter besonderer Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sowie der Besonderheit des Einzelfalles Sozialhilfe als staatliche Leistung nach dem BSHG in Anspruch nehmen müssen.

Der Umfang der Leistungen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes richtet sich nach dem notwendigen Maß der Hilfe und kann somit im Einzelfall auch die Übernahme von Dolmetscherkosten erforderlich machen.

Natürlich wird es sich bei der Prüfung der Übernahme dieser Kosten regelmäßig um eine Entscheidung im Ermessen des Sozialhilfeträgers handeln, wenn der grundsätzliche Anspruch der Hilfeart nach dem BSHG vorliegt. Nach ständiger Rechtsprechung ist Sozialhilfe umfassend zu gewähren, so dass die Übernahme notwendiger Dolmetscherkosten nicht ausgeschlossen ist.

Insofern verweise ich auch auf die allgemein verbindlichen inhaltlichen Beschreibungen der mir von Ihnen mit o.a. Schreiben überlassenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zur Übernahme von Dolmetscherkosten bei Krankenbehandlungen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Nannt